



Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben der Henkell & Co. Sektkellerei KG,
Biebricher Allee 142, 65187 Wiesbaden**

**Errichtung und Betrieb einer
Abwasserbehandlungsanlage sowie Änderung der
Betriebsweise des Blockheizkraftwerkes (BHKW)**

Stand: 07. August 2026



Vorhaben Henkell & Co. Sektkellerei KG, Biebricher Allee 142, 65187 Wiesbaden

Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage sowie Änderung der Betriebsweise des Blockheizkraftwerkes (BHKW)

Die Firma Henkell & Co. Sektkellerei KG, Biebricher Allee 142, 65187 Wiesbaden, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage. Dabei soll künftig ein Teil des beim Betrieb der BImSchG-Anlage anfallenden Abwassers in einer eigenen Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände gereinigt werden, bevor es in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Zudem soll die Betriebsweise des Blockheizkraftwerkes (BHKW) geändert werden. Dieses soll künftig anstelle von Erdgas mit einem Gemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden. Dadurch kann das bei der anaeroben Abwasserbehandlung anfallende Biogas direkt am Standort verwertet werden. Die Feuerungswärmeleistung des BHKW bleibt dabei unverändert unter 1 MW. Zusätzlich sind Änderungen beziehungsweise Ergänzungen der bestehenden Wasseraufbereitungsanlagen geplant, um die betrieblichen Prozesse weiter zu optimieren.

Hierzu hat Henkell & Co. Sektkellerei KG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Anlage befindet sich auf dem Gelände der Henkell & Co. Sektkellerei KG, Biebricher Allee 142, 65187 Wiesbaden,

Gemarkung	Biebrich,
Flur	22, 24
Flurstück	45/19, 162/20, 137/3
Rechts- und Hochwert	32 U 446080 / 5544840.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 7.34.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden.

Für die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage inklusive Bodenplatte, Rohrleitungen und aller sonstigen dafür erforderliche Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.



Vorhaben Henkell & Co. Sektkellerei KG, Biebricher Allee 142, 65187 Wiesbaden

Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage sowie Änderung der Betriebsweise des Blockheizkraftwerkes (BHKW)

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom 24. August 2026 (erster Tag) bis 23. September 2026 (letzter Tag) beim Regierungspräsidiums Darmstadt in Papierform zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Unterlagen können vor Ort beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Kreuzberger Ring 17 a+b, 65205 Wiesbaden, Raum 222 eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung ist während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) unter den Telefonnummern 0611 3309-2431 oder 0611 3309-2140 erforderlich.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

vom 24. August 2026 (erster Tag) bis 23. Oktober 2026 (letzter Tag)

können nach § 10 Absatz 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt oder elektronisch (E-Mail: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein **Termin zur Erörterung** der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:



Vorhaben Henkell & Co. Sektkellerei KG, Biebricher Allee 142, 65187 Wiesbaden

Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage sowie Änderung der Betriebsweise des Blockheizkraftwerkes (BHKW)

Datum: **19. November 2026**
Uhrzeit: **Beginn 10:00 Uhr**
Ort: **Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Umwelt Wiesbaden,
Kreuzberger Ring 17 a+b,
65205 Wiesbaden,
Raum 001 bis 003**

Die Erörterung kann am Folgetag fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden**

**Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 43.1-53.u.14-00129#2025-00002
Wiesbaden, 07.08.2026**